

Änderungsvereinbarung vom 31.03.2023

**zum Vertrag zur Versorgung mit Telekonsilen
im Fachgebiet der Dermatologie
in Baden-Württemberg
gemäß § 140a SGB V
(Facharztvertrag TeleDermatologie)
vom 01.07.2021**

Präambel

Zwischen AOK Baden-Württemberg, die MEDIVERBUND AG und MEDI Baden-Württemberg e.V. wurde mit Datum vom 01.07.2021 ein Vertrag zur Umsetzung einer flächendeckenden und hochqualitativen Versorgung mit Telekonsilen im Fachgebiet Dermatologie (nachfolgend AOK-FacharztProgramm TeleDermatologie) für Versicherte der AOK in Baden-Württemberg geschlossen. Der Vertrag stellt eine fachärztliche Ergänzung zum HZV-Vertrag der AOK vom 08.05.2008 dar und ist Teil des AOK-FacharztProgramms, in dem bereits Facharztverträge nach §§ 73c SGB V (a.F.) und 140a SGB V bestehen.

Vertragsanpassungen zum AOK-FacharztProgramm TeleDermatologie

Die Vertragspartner stimmen darin überein, dass zum 01.04.2023 unten aufgelistete Anlagen wie folgt angepasst werden, die jeweiligen Vertragsdokumente werden entsprechend aktualisiert.

1. Anpassung des Facharztvertrags TeleDermatologie

- (1) Im Abschnitt III § 8 werden die teilnehmenden AOK-Versicherten wie folgt geändert:
„Leistungen nach dieser Vereinbarung können AOK-Versicherte in Anspruch nehmen, die am AOK HausarztProgramm teilnehmen.“
- (2) Im Abschnitt IV § 10 Absatz 2 p) wird bezüglich der Ausgabe eines Identifikationscodes *„soweit erforderlich“* ergänzt, da beim Modul elektronische Arztvernetzung erforderlich, nicht aber beim Modul KIM.
- (3) Im Abschnitt IV § 10 Absatz 2 r) wird für die Bereitstellung eines Konsilmanagements ergänzt:
„Dies gilt nicht für TeleScan via KIM (Kommunikation im Medizinwesen)“
- (4) Im Abschnitt IV § 11 wird Absatz 1 gestrichen:
„Die AOK benennt dem MEDIVERBUND und den FACHÄRZTEN in den Regionen der 14 AOK-Bezirksdirektionen direkte Ansprechpartner (ArztPartnerService).“

2. Anpassung der Anlage 1 Anhang 1

- (1) Auf Seite 1 werden die Rechte und Pflichten um die KIM-Erweiterung ergänzt:
„Insbesondere ist mir bekannt, dass [...] ich mit Teilnahme an diesem Facharztvertrag
 - *auch gleichzeitig an der elektronischen Arztvernetzung (eAV) im Rahmen des AOK Haus- und Facharztprogramms teilnehme. Hierzu wird der beigefügte Auftragsdatenvereinbarungsvertrag geschlossen, und/oder*
 - *die KIM-Erweiterung der Software TeleScan Dermatologie nutzen muss;“*
- (2) Auf Seite 2 werden die Voraussetzungen der Praxis/BAG/MVZ um einen weiteren Punkt ergänzt:
„Bei Nutzung des KIM-Moduls der Software TeleScan Dermatologie wird eine gesonderte KIM-E-Mail-Adresse verwendet: _____ (Nachweis: Selbstauskunft)“

- (3) Auf Seite 3 werden die Hinweise zum Datenschutz um den Betreiber der Vertragssoftware ergänzt:

„Die hier angegebenen Daten (Titel, Nachname, Vorname, LANR, BSNR, Empfängergruppe) und die Stammdaten der Praxis (die wir aus der Teilnahme Facharztvertrag TeleDermatologie § 140a SGB V übernehmen) werden von der MEDIVERBUND AG, der Gesellschaft für IT-Vernetzung GefIT mbH und dem Betreiber der Vertragssoftware nach Anlage 3 ausschließlich zur Durchführung des Facharztvertrags TeleDermatologie nach § 140a SGB V auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DSGVO verarbeitet.“

3. Anpassung der Anlage 2 Anhang 1

Abschnitt I wird folgendermaßen erweitert:

„Die Umsetzung erfolgt in Abhängigkeit der Nutzung und technischen Möglichkeiten. Die Vertragspartner verständigen sich hierzu gesondert.“

Es erfolgt die mündliche Verständigung, dass die Anlage bis auf weiteres auf inaktiv gesetzt wird.

4. Anpassung der Anlage 6

Abschnitt II der Anlage 6 zur Durchführung von Telekonsilen aus der Anwendung der Vertragssoftware wird *„gemäß Anlage 3“* ergänzt.

5. Anpassung der Anlage 8

Es wird sich darauf geeinigt und vermerkt: *„Anlage 8 wird bis auf weiteres ausgesetzt -Stand April 2023.“*

6. Anpassung der Anlage 12 Anhang 1

In Abschnitt I wird unter Absatz 1 folgendes angepasst:

- (1) In der Tabelle mit der Spalte Finanzierung/Kostenträger wird die Bezeichnung *„eAV Projekt“* wiederholt mit *„eAV GbR/GefIT Finanzierung“* ersetzt
- (2) Für die Entwicklung laufend je Quartal (zzgl. Ust.) wird anstatt bisher 3.500,00 € seit Q1/2022 3.850,00 € erhoben, weshalb dies angepasst wird.
- (3) Für die Kosten und Finanzierung bei TeleScan via KIM wird eine weitere Tabelle eingefügt:

TeleScan via KIM	Kosten	Finanzierung/Kostenträger
Gesonderte TeleScan KIM E-Mail Adresse der Praxis (BSNR) pro Teilnahmemonat	5,99 €	eAV GbR/GefIT Finanzierung; Abrechnung über MEDIVERBUND

Die Vertragspartner sind sich darin einig, dass die in Abschnitt II aufgeführte *„Vergütung Konsilmanagement“* bis auf weiteres ausgesetzt wird.

7. Anpassung der Anlage 16

- (1) Abschnitt I wird unterteilt in die Module elektronische Arztvernetzung und KIM. Unter den Absatz 1 zur elektronischen Arztvernetzung wurde das bisher bereits in Abschnitt I enthaltene übernommen.

Unter den Absatz 2 zum Modul KIM wird folgendes neu aufgenommen:

„Der Austausch der Konsilanforderung und -befundung erfolgt über eine Anwendung auf Basis des Moduls Kommunikation im Medizinwesen (KIM) der Telematikinfrastuktur. Der FACHARZT meldet sich über die Vertragssoftware auf einem Dashboard an und wird über von Hausärzten angeforderte Konsile benachrichtigt.

Die dem FACHARZT zugeordneten (adressierten) Konsile können vom FACHARZT abgeholt, entschlüsselt und anschließend bearbeitet und abgeschlossen werden. Das bearbeitete bzw. abgeschlossene Konsil wird als signierte und verschlüsselte KIM Nachricht mit der Vertragssoftware über die Telematikinfrastuktur zurück an den HAUSARZT gesendet. Es ist sichergestellt, dass das Konsil jeweils ausschließlich vom betreffenden HAUS- und FACHARZT entschlüsselt werden kann.

- (2) In Abschnitt V wird ein Rechtschreibfehler in der Überschrift „Datenschutzvereinbarung“ korrigiert
- (3) In Abschnitt VII Absatz 2 werden mögliche Dienstleister nicht mehr nur auf die Krankenkasse, sondern auch auf die Managementgesellschaft und MEDI BW e.V. bezogen:

„Empfänger der Daten des FACHARZTES sind die jeweilige Krankenkasse, die Managementgesellschaft und der MEDI Baden-Württemberg e.V. sowie ggf. Ihre jeweiligen Dienstleister.“

Weiterhin wird in Absatz 6 die Anschrift des Landesbeauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit angepasst: „Lautenschlagerstraße 20 70173 Stuttgart“

8. Anpassung der Anlage 18

In Abschnitt I wird am Ende folgender Satz hinzugefügt: „Das Konsilmanagement gilt nicht für TeleScan via KIM (Kommunikation im Medizinwesen).“

Anlagen:

- Anlage 00 Hauptvertrag TeleDermatologie
- Anlage 01 Anhang 1 Teilnahmeerklärung
- Anlage 02 Anhang 1 Maßnahmen zur Qualitätssicherung und Wirtschaftlichkeit
- Anlage 06 Prozessbeschreibung FACHARZT
- Anlage 08 Anzahl teilnahmeberechtigte FACHÄRZTE
- Anlage 12 Anhang 1 Weitere Vergütungen und Kostenerstattungen
- Anlage 16 Datenflüsse und Datenschutz
- Anlage 18 Konsilmanagement

Stuttgart, den 31.03.2023



AOK Baden-Württemberg
Dirk Ransoné



MEDI Baden-Württemberg e.V.
Dr. med. Werner Baumgärtner



MEDIVERBUND AG
Frank Hofmann
Dr. Wolfgang Schnörer